

Rückabwicklung eines Kfz-Kaufvertrages wegen Manipulations-Software

OLG Köln (Az.: 27 U 13/17)

Der Kläger beehrte die Rückabwicklung eines mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrages über ein Fahrzeug des Fabrikats W F 2,0 TDI.

Sachverhalt: Im April 2015 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Personenkraftwagen, Erstzulassung 2011, mit einer Laufleistung von 23.100km zu einem Kaufpreis in Höhe von 22.000 €. Das Fahrzeug verfügte über einen Dieselmotor des Typs EA 189. In dem Fahrzeug war eine unzulässige Abschaltvorrichtung eingebaut. Diese Software vermochte zu erkennen, ob sich das betroffene Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand oder im Straßenverkehr befand und passte den Betriebsmodus entsprechend an. Im Ergebnis zeigten sich je nach Betriebsmodus unterschiedliche Stickoxid Emissionen, wobei die erlaubten Grenzwerte nur im Laborbetrieb eingehalten worden. Das Kraftfahrtbundesamt verzichtete unter der Auflage diverser Softwareupdates zunächst auf den Widerruf der EG-Typengenehmigung.

Mit anwaltlichem Schreiben forderte der Kläger die Beklagte auf, ein mangelfreies Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung nachzuliefern, hilfsweise das ausgelieferte Fahrzeug nachzubessern. Die Beklagte wiederum verwies auf eine geplante Rückrufaktion des Herstellers und erachtete es als sinnvoll, diese abzuwarten. Der Kläger erklärte alsdann den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte unter entsprechender Fristsetzung auf, das Fahrzeug am Wohnsitz des Klägers abzuholen und den Kaufpreis abzgl. Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen. Eine außergerichtliche Einigung erfolgte jedoch nicht.

Das zunächst mit der Angelegenheit befasste Landgericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Auch das OLG Köln sah keinen Anlass, das Urteil abzuändern und wies die Berufung als offensichtlich aussichtslos zurück.

Begründung: Zutreffend hatte schon das Landgericht festgestellt, dass das dem Kläger verkaufte Kfz zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von Sachmängeln gewesen ist, da es nicht die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Der vernünftige Durchschnittskäufer erwartet, wenn er ein für den Betrieb im Straßenverkehr vorgesehene Fahrzeug erwirbt, dass das betreffende Fahrzeug entweder zu Recht zugelassen oder zulassungsfähig ist. Dementsprechend geht er nicht nur davon aus, dass das Fahrzeug die technischen und die rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt, sondern auch davon, dass der Hersteller die für den Fahrzeugtyp erforderlichen Genehmigungen nicht durch eine Täuschung erwirkt hat. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass sich der Käufer beim Kauf diesbezüglich auch konkrete Vorstellungen gemacht hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erkannte das Gericht auch keine Geringfügigkeit des Sachmangels, dessen Reparatur nur ca. 100 EUR gekostet hätte. Ob ein Sachmangel geringfügig ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Dabei ist in der Regel von einer Erheblichkeitsschwelle von 5% des Kaufpreises auszugehen. Die Abwägung sämtlicher Umstände führt hier jedoch abweichend vom Regelfall nicht zur Geringfügigkeit.

Es war nämlich zu berücksichtigen, dass die notwendige Software zum maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, weder vom Kraftfahrtbundesamt geprüft, noch genehmigt war, noch überhaupt zur Verfügung stand. Demnach stand zum Zeitpunkt des Rücktritts auch nicht fest, mit welchem sachlichen und finanziellen Aufwand es gelingen würde, den Mangel wirksam zu beheben. Mit Blick auf diese ganz erhebliche Ungewissheit konnte ein unerheblicher Sachmangel daher nicht angenommen werden. Auch darum überwog letztlich das Rückabwicklungsinteresse des Klägers das Bestandsinteresse der Beklagten.

Fazit: Noch immer sind sich Käufer von Dieselfahrzeugen unsicher, ob und inwieweit ihre Käuferrechte durchgesetzt werden können und ob die bloße Möglichkeit von Softwareupdates

Rücktrittsrechte ausschließt. Letztendlich entsprechen Fahrzeuge, die die EURO 5 Norm nicht bzw. nur im Laborbetrieb erfüllen aber nicht den Äußerungen des Verkäufers und Herstellers. Allein hieraus ergibt sich ein erheblicher Sachmangel, der mit den Mitteln des Gewährleistungsrechts gut zu bearbeiten ist. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang genau zu prüfen, welche Möglichkeiten der Hersteller zwischenzeitlich zur Verfügung stellt und ob sich hieraus zwingend Konsequenzen für den Käuferschutz ergeben.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.